

Deloitte.

BERICHT

Prüfung des Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2016

**NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
St. Pölten**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschluss	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2016

Aufgliederung der Positionen des Rechnungsabschlusses

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte.

An die Geschäftsführung des
NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds,
St. Pölten

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2016 des

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds,

St. Pölten

(im Folgenden auch kurz "Fonds" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung des Fonds hat mit uns am 10. November 2015 einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Der Fonds wurde aus dem NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und dem NÖ Fremdenverkehrsförderungs fonds zu einer juristischen Person öffentlichen Rechts zusammengeführt. Die historische Errichtung des Fonds erfolgte zum 1. Jänner 1985 (LGBl 7300-0). Die Zusammenführung erfolgte zum 31. Dezember 2005 (LGBl 7300-2 idF LGBl 7300-3).

Der Auftrag erfolgte auf der Grundlage der vom Niederösterreichischen Landtag beschlossenen Resolution vom 7. Juni 1990, wonach die Rechnungsabschlüsse der Fonds einem beeideten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorgelegt werden sollen.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss angegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich

Deloitte.

nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Februar bis Mai 2017 in St. Pölten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Romana Haslinger, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Fonds abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" vom 8.3.2000 idF vom 21.2.2011 (AAB 2011 laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Fonds und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten vereinbart.

Deloitte.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschluss

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in der Beilage „Aufgliederungen der Posten des Rechnungsabschlusses“ enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss angegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen. Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Fonds gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds, St. Pölten, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr sowie die Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Fonds unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten durch Unterfertigung des Prüfungsvertrages die in der Anlage zum Prüfungsbericht beigefügten und von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) vom 8.3.2000 idF vom 21.2.2011 (AAB 2011) als vereinbart. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten vereinbart.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Fonds zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen. Die Abschlussprüfung umfasst keine Zusicherung des künftigen Fortbestands des geprüften Fonds oder der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftsführung.

Deloitte.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Fonds von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.

Deloitte.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

St. Pölten, am 30. Mai 2017

Deloitte Niederösterreich Wirtschaftsprüfungs GmbH



Mag. Romana Haslinger
Wirtschaftsprüfer



Mag. Thomas Becker
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Rechnungsabschluss

Electronic copy

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für das Rechnungsjahr

vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016

	2016		2015	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Landesbeitrag		19.211.882,17		20.016
2. Erträge aus der EU-Kofinanzierung		684,00		230
3. Zinserträge				
a) Darlehenszinsen	1.550.467,37		1.775	
b) sonstige Zinsen	<u>7.691,12</u>	1.558.158,49	<u>22</u>	1.797
4. Kreditprovisionen aus Förderdarlehen		641.986,83		727
5. Erlöse ausgelagerte Fördermodelle (Gestionierung)		1.760.649,33		1.960
6. Erträge Mezzaninfinanzierung		436.423,56		449
7. Übrige Erträge		<u>376.746,24</u>		<u>1.569</u>
8. <i>Zwischensumme Erträge</i>		23.986.530,62		26.748
9. Aufwand aus Beiträgen und Zuschüssen				
a) laufender Aufwand	-16.193.300,12		-14.491	
b) Veränderung Rückstellung	<u>-8.467.714,18</u>	-24.661.014,30	<u>-867</u>	-15.358
10. Refinanzierungszinsen NÖBEG		-407.735,52		-436
11. Aufwand aus Rückbürgschaften				
a) Inanspruchnahme Rückbürgschaften	-196.086,09		-243	
b) Verwendung / Dotierung Rückstellung Rückbürgschaften	<u>-47.297,21</u>	-243.383,30	<u>243</u>	0
12. Aufwand Mezzaninfinanzierung		-436.423,56		-449
13. Ergebnisverrechnung Genussrechte		-502.911,20		-843
14. Wertberichtigungen und Abschreibungen		-14.645,76		-169
15. Verwaltungsaufwand				
a) Investitionsdarlehen	-439.398,45		-497	
b) ausgelagerte Fördermodelle (Gestionierung)	<u>-2.254.859,48</u>	-2.694.257,93	<u>-2.370</u>	-2.867
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.290.705,67		-1.807
17. Übrige Aufwendungen		<u>-96.954,27</u>		<u>-198</u>
18. <i>Zwischensumme Aufwendungen</i>		-30.348.031,51		-22.127
19. <i>Laufendes Ergebnis</i>		-6.361.500,89		4.621
20. Veränderung Rückstellung Zinsdifferenzen		<u>2.100.000,00</u>		<u>2.900</u>
21. Veränderung Stammvermögen		<u>-4.261.500,89</u>		<u>7.521</u>

NÖ Wirtschafts und Tourismusfonds

Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2016

1. Allgemeines

Der Rechnungsabschluss des NÖ Wirtschafts und Tourismusfonds besteht aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016 sowie den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

2. Allgemeine Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften

Der Rechnungsabschluss wird unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 195-200 UGB (Ansatzvorschriften), der Bestimmungen der §§ 201-211 UGB (Bewertungsvorschriften) sowie der Bestimmungen der §§ 223, 224 und 231 UGB (Allgemeine Gliederungsvorschriften sowie Gliederungsvorschriften für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) erstellt.

3. Ansatz, Bewertung und Gliederung von zugesagten und noch nicht ausgezahlten Beiträgen und Zuschüssen

Im Posten "B. 2. Rückstellungen für offene Beiträge und Zuschüsse" werden die bestehenden Verpflichtungen aus bereits zugesagten Beiträgen ausgewiesen. Eine Abzinsung jener Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wird nicht vorgenommen.

Alle Veränderungen der Verpflichtungen auf Grund von Förderzusagen werden im betreffenden Rechnungsjahr sofort ergebniswirksam im Posten "Rückstellungen für offene Beiträge und Zuschüsse" erfasst. Die Aufwendungen aus den Beiträgen und Zuschüssen unterteilen sich in Auszahlungen des laufenden Rechnungsjahres (a) laufender Aufwand sowie andererseits in die Veränderung des Postens "B. 2. Rückstellungen für offene Beiträge und Zuschüsse" (b) Veränderung Rückstellung im Vergleich zur Vorperiode.

Verpflichtungen aus Förderzusagen, welche bereits im Rechnungsjahr fällig waren, aber erst im Folgejahres angewiesen werden, werden unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

30. Mai 2017



Das langfristige Vermögen (aktive Finanzgeschäfte) zum 31.12.2016 stellt sich wie folgt dar:

Fristigkeiten langfristiges Vermögen

	Gesamtbetrag	davon		davon		davon		davon	
		EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr	Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	Restlaufzeit über 5 Jahre	EUR	EUR	EUR
1. Forderungen aus Darlehen	198.971.813,27	38.040.424,29	160.931.388,98	147.677.945,26	13.253.443,72				
Wertberichtigung Forderung aus Darlehen	- 6.927.198,36	- 6.927.198,36							
	192.044.614,91								
2. Einzahlung Haftungsfonds	2.625.000,00					2.625.000,00			
3. Genussrechte	4.855.680,11					4.855.680,11			
4. Mezzaninkapital	12.757.397,50	542.000,00	12.215.397,50	4.021.000,00	8.194.397,50				
5. Sonstiges Vermögen	1.303.954,10	343.340,48	960.613,62	960.613,62					
Summe langfristiges Vermögen	213.586.646,62	31.998.566,41	174.107.400,10	152.659.558,88	28.928.521,33				

Bericht gem. §5 NÖ GRFG

2016 wurden keine neuen passiven Finanzgeschäfte getätigt und derivative Finanzgeschäfte liegen nicht vor.

Der Schuldenstand zum 31.12.2016 stellt sich wie folgt dar:

Fristigkeiten Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	120.793.091,62	16.250.000,00	104.543.091,62	65.000.000,00	39.543.091,62
2. a.) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Mezzanin	14.000.000,00				14.000.000,00
b.) sonstige Verbindlichkeiten Mezzanin	89.160,30	89.160,30			
3. Verbindlichkeiten aus Darlehen	6.895.000,00	-	-	-	6.895.000,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	1.086.423,60	1.086.423,60			
	142.863.675,52	17.425.583,90	104.543.091,62	65.000.000,00	60.438.091,62

Bericht gem §5 NÖ GRFG

2016 wurden keine neuen passiven Finanzgeschäfte getätigt und derivative Finanzgeschäfte liegen nicht vor.

sonstige Anlagen

Electronic copy

Aufgliederung der Posten des Rechnungsabschlusses

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva

A. <u>Langfristiges Vermögen</u>	EUR 213.586.646,62 (Vorjahr 249.473.057,19)
---	--

1. <u>Einzahlung Haftungsfonds</u>	EUR 2.625.000,00 (Vorjahr 2.625.000,00)
---	--

Diese Position betrifft die Einzahlung in den Haftungsfonds der NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (NÖBEG) im Jahr 2006 und 2009. Für die Einzahlung besteht im Falle der Abwicklung der Gesellschaft eine Rückzahlungsverpflichtung.

2. <u>Forderungen aus Darlehen</u>	EUR 192.044.614,91 (Vorjahr 229.140.417,60)
---	--

Zusammensetzung und Entwicklung:

	2016 EUR	2015 EUR
Darlehen verschiedene Förderaktionen	198.971.813,27	236.067.615,96
Wertberichtigungen Darlehen	-6.927.198,36	-6.927.198,36
	<u>192.044.614,91</u>	<u>229.140.417,60</u>

Unter dieser Position werden Darlehen aus diversen Förderaktionen ausgewiesen. Die Darlehensforderungen werden außerhalb des Fördergebietes mit 1,5 % verzinst. Innerhalb des Fördergebietes sind die Darlehen unverzinst.

Die Wertberichtigung Darlehen betrifft den eventuellen Ausfall von einem Darlehensnehmer.

			EUR 4.855.680,11
3. <u>Genussrechte</u>			(Vorjahr <u>3.358.591,31</u>)
	01.01.2016	Zuzählung / Ergebnis- verrechnung 2016	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR
einbezahltes Genussrechtskapital	10.000.000,00	2.000.000,00	12.000.000,00
Ergebnisverrechnung	<u>-6.641.408,69</u>	-502.911,20	<u>-7.144.319,89</u>
Buchwert Genussrechte	<u>3.358.591,31</u>		<u>4.855.680,11</u>

In der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 7. Juni 2011 wurde die Zeichnung von Genussrechten durch den Fonds in Höhe von 30 Mio. EUR an der N.vest genehmigt. In der Vereinbarung mit der N.vest vom 16. Juni 2011 erklärt sich der Fonds bereit, bis zu 27 Mio. EUR Genussrechtskapital der N.vest zur Verfügung zu stellen. Der Abruf des Genussscheinkapitals erfolgt in mehreren Tranchen in Form von Capital Calls je nach Finanzierungsbedarf. Im Jahr 2016 hat der Fonds der N.vest 2 Mio. EUR Genussrechtskapital zur Verfügung gestellt. Bei der N.vest wird ein eigener Rechnungskreis für das den Genussrechten zu Grunde liegende Vermögen geführt. Der Fonds hat Anspruch auf den Gewinn dieses Rechnungskreises abzüglich Verwaltungskosten. Weiters ist auch eine Verlustbeteiligung vereinbart, welche mit der Höhe des Genussrechtskapitals begrenzt ist.

4. Mezzaninkapital

EUR
12.757.397,50
(Vorjahr 13.115.904,18)

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Zugezähltes Kapital	4.562.500,00	4.937.500,00
Abschichtungen und Anzahlungen	3.187.500,00	3.187.500,00
Ausfallhaftung Land NÖ	5.000.000,00	5.000.000,00
Ergebnisverrechnung Land NÖ	7.397,50	-9.095,82
	<u>12.757.397,50</u>	<u>13.115.904,18</u>

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung vom 19. September 2013 die „Finanzierungsinitiative für NÖ Unternehmen“ beschlossen. Das bereits bestehende Modell und die bisher durchgeführten Finanzierungen für Leitbetriebe wurden in den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds integriert. Ziel der Initiative ist es, Betrieben mit Betriebsstätte, Sitz oder Lage in NÖ, die aufgrund der Anzahl der Mitarbeiter, ihrer wirtschaftlichen Verflechtungen oder sonstigen Rahmenbedingungen regionalwirtschaftliche Bedeutung haben, im Rahmen der „Finanzierungsinitiative für NÖ Unternehmen“ über den Fonds Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Im Jahr 2013 wurden bereits bestehende Mezzaninfinanzierungen vom Fonds übernommen. Die Gestionierung erfolgt durch die NÖBEG. Das Land NÖ garantiert gegenüber dem Fonds die Befriedigung der vermögensrechtlichen Ansprüche des Fonds gegenüber Unternehmen, welchen Finanzierungen im Rahmen der „Finanzierungsinitiative für NÖ Unternehmen“ gewährt werden, im Ausmaß von 100% der Forderungen des Fonds aus den jeweiligen Finanzierungen.

Im Jahr 2014 kam es zum Ausfall einer Beteiligung (5 Mio EUR). Aufgrund der Ausfallhaftung des Landes NÖ wurde eine Forderung gegenüber dem Land NÖ eingebucht.

Die bis dato im Rechnungskreis Mezzanin erwirtschafteten Gewinne/Verluste werden unter der Position Ergebnisverrechnung Land NÖ dargestellt.

5. <u>Sonstiges Vermögen</u>		EUR
		1.303.954,10
	(Vorjahr	1.233.144,10)

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Pre Seed NÖBEG	956.640,00	1.101.360,00
Einzelwertberichtigung Pre Seed NÖBEG	-101.640,00	-126.360,00
Pauschalwertberichtigung Pre Seed NÖBEG	-564.300,00	-610.500,00
Anzahlungen und Abschichtungen Pre Seed	339.723,62	195.003,62
<i>Pre Seed</i>	<u>630.423,62</u>	<u>559.503,62</u>
Eigenkapitalsicherungsmodell NÖBEG	515.000,00	516.000,00
Anzahlungen und Abschichtungen		
Eigenkapitalsicherungsmodell	274.750,00	273.750,00
Einzelwertberichtigung Eigenkapitalsicherungsmodell	-161.200,00	-158.450,00
<i>Eigenkapitalsicherungsmodell</i>	<u>628.550,00</u>	<u>631.300,00</u>
Abschichtungen Temporäres Management	44.980,48	42.340,48
<i>Temporäres Management</i>	<u>44.980,48</u>	<u>42.340,48</u>
	<u>1.303.954,10</u>	<u>1.233.144,10</u>

Die Position Pre Seed NÖBEG betrifft stille Beteiligungen, die seitens der NÖBEG treuhändig gehalten werden, wobei es sich bei Pre Seed Beteiligungen ausschließlich um Beteiligungen an Startup Unternehmen handelt. Im Rahmen des Eigenkapitalsicherungsmodells wurden stille Beteiligungen an bestehenden Klein- und Mittelunternehmen eingegangen, die ebenfalls seitens der NÖBEG treuhändig gehalten werden.

Die Einzelwertberichtigung Pre Seed NÖBEG betrifft einen Fall der zu 100 % wertberichtigt ist. Die Pauschalwertberichtigung war auf Grund der laufenden Gestionierung aus Vorsichtsgründen zu bilden.

B. <u>Kurzfristiges Vermögen</u>	EUR 41.840.531,68
	(Vorjahr <u>36.412.817,69</u>)

1. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	EUR 40.234.605,53
	(Vorjahr <u>35.365.069,63</u>)

Die Position Guthaben bei Kreditinstituten betrifft ausschließlich ein Girokonto bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten.

2. <u>Mezzaninfinanzierung</u>	EUR 1.331.762,60
	(Vorjahr <u>954.184,16</u>)

a) <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	EUR 1.280.360,76
	(Vorjahr <u>902.999,59</u>)

b) <u>sonstige Forderungen</u>	EUR 51.401,84
	(Vorjahr <u>51.184,57</u>)

Die sonstigen Forderungen bestehen gegenüber der NOBEG und bestehen im Wesentlichen aus der Fixverzinsung des Mezzaninkapitals.

Electronic Copy

3. <u>sonstige Forderungen</u>		EUR
		<u>274.163,55</u>
	(Vorjahr	93.563,90)

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
Rechnungsabgrenzung Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH	222.600,47	25.979,00
Laufende Verrechnung NÖBEG		
Gebarungssaldo - NÖ Beteiligungsmodell	45.551,24	154.973,18
Gebarungssaldo - Eigenkapitalsicherungsmodell	3.933,86	0,00
Pauschalwertberichtigung Gebarungssalden NÖBEG	0,00	-89.596,84
sonstige Forderungen	2.077,98	2.208,56
	<u>274.163,55</u>	<u>93.563,90</u>

Die Rechnungsabgrenzung Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) betrifft die Vorauszahlung für eine Förderschiene, die unter der Federführung der FFG abgewickelt wird.

Der Gebarungssaldo NÖBEG - NÖ Beteiligungsmodell bildet die Stichtagsstände der bei der NÖBEG geführten Verrechnungskreise für den Finanz- und den Gestionsbereich ab.

Die Pauschalwertberichtigung Gebarungssalden NÖBEG betrifft die in den Verrechnungskreisen der NÖBEG enthaltenen Forderungen gegenüber den Fördernehmern. Im Berichtsjahr erfolgte die Umgliederung der Vorsorge zu den sonstigen Rückstellungen.

Eventualforderungen		EUR
		<u>26.058.700,00</u>
	(Vorjahr	34.465.000,00)

Die Eventualforderungen betreffen vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds an Förderwerber zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Darlehen (EUR 11.058.700,00) sowie das noch nicht abgerufene Genussrechtskapital (EUR 15.000.000,00).

Passiva

A. <u>Stammvermögen</u>	EUR 70.046.621,90
	(Vorjahr 74.308.122,79)

Entwicklung:

	EUR
Stand 1.1.2016	74.308.122,79
Abgang Stammvermögen	<u>-4.261.500,89</u>
Stand 31.12.2016	<u>70.046.621,90</u>

B. <u>Rückstellungen</u>	EUR 42.516.880,88
	(Vorjahr 36.263.645,12)

1. <u>Rückstellung Zinsdifferenzen</u>	EUR 0,00
	(Vorjahr 2.100.000,00)

Diese Rückstellung bevorsorgt die künftigen Abgänge verursacht durch die geringere Verzinsung der gewährten bzw. zugesagten Darlehen an Fördernehmer im Vergleich zu den höheren Refinanzierungskosten. Auf Grund des aktuellen Zinsniveaus konnte die Vorsorge im Berichtsjahr aufgelöst werden.

2. <u>Rückstellung für offene Beiträge und Zuschüsse</u>	EUR 34.601.788,92
	(Vorjahr 26.134.074,74)

Die Rückstellung betrifft bereits bis Ende 2016 zugesagte, aber noch nicht ausbezahlte Zuschüsse und Beiträge. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der Übernahme von Förderfällen im Rahmen der Technologieförderung.

3. sonstige Rückstellungen

EUR
7.915.091,96
(Vorjahr 8.029.570,38)

Entwicklung:

	Stand 1.1.2016 EUR	Veränderung 2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Rückhaftungen			
schwebende Risiken	3.742.887,09	237.179,50	3.980.066,59
schlagend werdende Risiken	1.579.233,62	-189.882,29	1.389.351,33
Stammbeiträge NÖBEG	206.520,00	-126.520,00	80.000,00
Zinszuschüsse NÖBEG	2.482.329,67	-136.748,23	2.345.581,44
Gebarungssalden NÖBEG	0,00	101.492,60	101.492,60
Prüfungs- und Beratungskosten	18.600,00	0,00	18.600,00
	<u>8.029.570,38</u>	<u>-114.478,42</u>	<u>7.915.091,96</u>

Für schwebende Risiken aus Haftungsausfällen im Zusammenhang mit Rückbürgschaften im Rahmen der NÖ Bürgschaften GmbH wurde eine pauschale Rückstellung gebildet. Die Rückstellung betreffend Gebarungssalden NÖBEG betrifft die in den Verrechnungskreisen der NÖBEG enthaltenen Forderungen gegenüber den Fördernehmern und bevorsorgt das Ausfallsrisiko.

C. Verbindlichkeiten

EUR
142.863.675,52
(Vorjahr 175.314.106,97)

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

EUR
120.793.091,62
(Vorjahr 151.186.343,29)

Zusammensetzung:

	Laufzeit	EUR
Bankdarlehen 466155802	31.12.2022	37.500.000,00
Bankdarlehen 8124000735	31.12.2023	70.000.000,00
Bankdarlehen 466174807	30.06.2031	13.293.091,62
		<u>120.793.091,62</u>

Die Darlehen wurden zur Fondsfinanzierung bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG aufgenommen.

2. <u>Verbindlichkeiten Mezzaninfinanzierung</u>	EUR
	14.089.160,30
(Vorjahr	14.070.088,54)

a) <u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	EUR
	14.000.000,00
(Vorjahr	14.000.000,00)

Zur Finanzierung der „Finanzierungsinitiative für NÖ Unternehmen“ wurde im Jahr 2013 mit der HYPO NOE Gruppe Bank AG ein Kreditvertrag abgeschlossen. Es handelt sich dabei um einen in mehreren Tranchen einmal ausnützbaren Kredit in der Höhe von maximal EUR 25.000.000,00. Der Kredit ist am 23.10.2028 endfällig.

b) <u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	EUR
	89.160,30
(Vorjahr	70.088,54)

Diese Position umfasst im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der NÖBEG aus der Abwicklung und Verwaltung dieses Fördermodells.

3. <u>Verbindlichkeiten aus Darlehen</u>	EUR
	6.895.000,00
(Vorjahr	6.895.000,00)

Das Investitionsdarlehen des Landes wurde vom Land Niederösterreich für die Erfüllung der Aufgaben des Fonds gewährt.

4. <u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	EUR
	1.086.423,60
(Vorjahr	3.162.675,14)

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
Laufende Verrechnung NÖBEG		
Bürgschaften	550.304,63	584.256,70
Eigenkapitalsicherungsmodell	0,00	28.760,62
Stammgeschäft	25.380,53	18.620,82
Pre Seed	61.693,87	45.412,59
Verbindlichkeiten Land NÖ	293.517,83	2.189.856,05
Treuhändervorlagen NÖBEG Pre Seed	50.000,00	50.000,00
Rückstände aus Zuschüssen	1.691,77	78.589,50
Abgrenzung Verwaltungskosten 4. Quartal 2014	102.061,22	121.139,80
diverse	1.773,75	46.039,06
	<u>1.086.423,60</u>	<u>3.162.675,14</u>

Eventualverbindlichkeiten

EUR
36.215.810,27
(Vorjahr 43.491.675,00)

Die Eventualverbindlichkeiten betreffen vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds an Förderwerber zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Darlehen (EUR 11.058.700,00), Promessen für Rückbürgschaften (1.123.200,00 EUR), Rückhaftungen aus Stammbeteiligungen (EUR 120.000,00), sonstige übernommene Rückbürgschaften (EUR 8.080.741,27), für welche der Ausweis als Rückstellung nicht geboten ist, das vertraglich vereinbarte aber noch nicht abgerufene Genussrechtskapital (EUR 15.000.000,00) sowie Rahmenverträge betreffend Technologieförderung (EUR 833.169,00).

Electronic copy

**II. Gewinn- und Verlustrechnung für das Haushaltsjahr vom
1. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2016**

1. <u>Landesbeitrag</u>	EUR 19.211.882,17 (Vorjahr <u>20.016.043,95</u>)
--------------------------------	---

Die Position umfasst Bedarfszuweisungen und Zuschüsse des Landes NÖ für das Jahr 2016.

2. <u>Erträge aus der EU-Kofinanzierung</u>	EUR 684,00 (Vorjahr <u>229.961,18</u>)
--	---

3. <u>Zinserträge</u>	EUR 1.558.158,49 (Vorjahr <u>1.797.433,81</u>)
------------------------------	---

a) Darlehenszinsen	EUR 1.550.467,37 (Vorjahr <u>1.775.229,22</u>)
---------------------------	---

Die Darlehenszinsen betreffen die aktivseitig ausgegebenen Darlehen an Fördernehmer.

b) sonstige Zinsen	EUR 7.691,12 (Vorjahr <u>22.204,59</u>)
---------------------------	--

Die sonstigen Zinsen beinhalten im Wesentlichen Zinsen aus Guthaben bei Kreditinstituten.

4. <u>Kreditprovisionen aus Förderdarlehen</u>	EUR 641.986,83 (Vorjahr <u>727.358,94</u>)
---	---

5. Erlöse ausgelagerte Fördermodelle (Gestionierung)		EUR
		1.760.649,33
	(Vorjahr	1.959.896,17)

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
Erlöse Gebarung NÖBEG		
NÖ Beteiligungsmodell	1.514.473,81	1.674.913,55
Bürgschaften	198.257,42	186.049,73
Eigenkapitalsicherungsmodell	41.210,39	67.471,86
Pre Seed	6.707,71	12.255,91
Stammgeschäft	0,00	19.205,12
	<u>1.760.649,33</u>	<u>1.959.896,17</u>

Bezüglich Gebarungsergebnis NÖBEG verweisen wir auf die Erläuterungen auf Seite 16.

6. Erträge Mezzaninfinanzierung		EUR
		436.423,56
	(Vorjahr	448.797,00)

Die Erträge aus der Mezzaninfinanzierung betreffen im Wesentlichen Vergütungen von Fördernehmern.

7. übrige Erträge		EUR
		376.746,24
	(Vorjahr	1.568.685,77)

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
Zuschreibung Haftungsfonds	0,00	625.000,00
Rückersätze von Ausgaben Vorjahre	174.188,26	341.112,94
Auflösung Rückstellungen	126.520,00	313.029,85
Auflösung Einzelwertberichtigungen	27.360,00	150.731,07
Auflösung Pauschalwertberichtigungen	46.200,00	93.928,35
übrige	2.477,98	44.883,56
	<u>376.746,24</u>	<u>1.568.685,77</u>

8. Zwischensumme Erträge		EUR
		23.986.530,62
	(Vorjahr	26.748.176,82)

	EUR
9. <u>Aufwand aus Beiträgen und Zuschüssen</u>	<u>-24.661.014,30</u>
	(Vorjahr -15.358.420,33)

	EUR
a) laufender Aufwand	<u>-16.193.300,12</u>
	(Vorjahr -14.491.061,37)

Der laufende Aufwand aus Beiträgen und Zuschüssen betrifft die im Haushaltsjahr 2016 ausbezahlten Mittel sowie die Veränderung der Rückstände aus Zuschüssen, die im Folgejahr zur Auszahlung gelangen werden.

	EUR
b) Veränderung Rückstellung	<u>-8.467.714,18</u>
	(Vorjahr -867.358,96)

Die Veränderung betrifft die Anpassung der Rückstellung für offene Beiträge und Zuschüsse an die Erfordernisse zum Bilanzstichtag. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der Übernahme von Förderfällen im Rahmen der Technologieförderung.

	EUR
10. <u>Refinanzierungszinsen NÖBEG</u>	<u>-407.735,52</u>
	(Vorjahr -436.093,01)

Die anfallenden Kosten im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells (NÖBEG) sind zu 100 % vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zu tragen. Es handelt sich dabei um Zinsenzuschüsse sowie Betreuungskostenzuschüsse.

Die Position Refinanzierungszinsen NÖBEG beinhaltet 2016 die Auflösung der Rückstellung für Refinanzierungszinsen (136.748,23 EUR) sowie den laufenden Aufwand 2016 (544.483,75 EUR).

11. Aufwand aus Rückbürgschaften	EUR
	-243.383,30
(Vorjahr	0,00)

Mit Grundsatzvereinbarung vom 12. Dezember 2008 wurde zwischen dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds und der NÖ Bürgschaften GmbH vereinbart, dass der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds die Rückbürgschaft für 80% der jeweiligen Höhe der von der NÖ Bürgschaften GmbH übernommenen Bürgschaft übernimmt. Die Inanspruchnahme des Fonds kann erfolgen, wenn der Kreditnehmer den Verpflichtungen nicht nachkommt.

a) Inanspruchnahme Rückbürgschaften	EUR
	-196.086,09
(Vorjahr	-242.586,59)

b) Verwendung / Dotierung Rückstellung Rückbürgschaften	EUR
	-47.297,21
(Vorjahr	242.586,59)

Im Berichtsjahr erfolgte eine Dotierung der Rückstellung für Rückbürgschaften in Höhe von EUR 47.297,21. Im Vorjahr konnte für die Inanspruchnahme aus Rückbürgschaften die Rückstellung in Höhe von EUR 242.586,50 verwendet werden.

12. Aufwand Mezzaninfinanzierung	EUR
	-436.423,56
(Vorjahr	-448.797,00)

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
Gestion NÖBEG	-273.660,30	-280.223,63
Zinsaufwand	-126.392,00	-134.939,17
Haftungsentgelt Land NÖ	-35.000,00	-31.250,00
Beratungskosten	-1.281,00	-537,00
diverse	-90,26	-1.847,20
	<u>-436.423,56</u>	<u>-448.797,00</u>

13. <u>Ergebnisverrechnung Genussrechte</u>	EUR
	-502.911,20
(Vorjahr	-842.916,29)

Zur Erläuterung dieser Position wird auf Seite 2 verwiesen.

14. <u>Wertberichtigungen und Abschreibungen</u>	EUR
	-14.645,76
(Vorjahr	-169.450,00)

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Pauschalwertberichtigung Pre Seed	0,00	-136.950,00
Einzelwertberichtigung Eigenkapitalsicherungsmodell	-2.750,00	-32.500,00
Pauschalwertberichtigung Gebarungssaldo NÖBEG	-11.895,76	0,00
	<u>-14.645,76</u>	<u>-169.450,00</u>

15. <u>Verwaltungsaufwand</u>	EUR
	-2.694.257,93
(Vorjahr	-2.866.791,91)

a) Investitionsdarlehen	EUR
	-439.398,45
(Vorjahr	-497.037,80)

Der Verwaltungsaufwand Investitionsdarlehen betrifft die HYPO NOE Gruppe Bank AG, welche die vom Fonds gewährten Darlehen verwaltet.

Electronic Corp

b) ausgelagerte Fördermodelle (Gestionierung)	EUR
	-2.254.859,48
	(Vorjahr -2.369.754,11)

Unter dieser Position wird der Verwaltungsaufwand der NÖBEG dargestellt.

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
Aufwand Gebarung NÖBEG		
Bürgschaften	-748.562,05	-770.306,43
NÖ Beteiligungsmodell	-1.449.412,00	-1.521.923,16
Pre Seed	-22.988,99	-31.651,75
Eigenkapitalsicherungsmodell	-8.515,91	-8.046,83
Stammgeschäft	-25.380,53	-37.825,94
	<u>-2.254.859,48</u>	<u>-2.369.754,11</u>

Im Jahr 1993 wurde zwischen dem Land Niederösterreich und der NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (nunmehr NÖBEG) eine Grundsatzvereinbarung geschlossen. In dieser wurde festgehalten, dass sich das Land Niederösterreich - unter Einschaltung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds - zur Abwicklung des Beteiligungsmodells ausschließlich der NÖBEG bedient. Die der NÖBEG anfallenden Kosten inklusive der Gestionskosten werden dabei vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds übernommen. Aus den Fördermodellen resultierende Erträge werden dem Fonds gutgeschrieben.

16. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	EUR
	-1.290.705,67
	(Vorjahr -1.807.273,26)

Diese Position betrifft Zinsen für Bankdarlehen.

17. <u>übrige Aufwendungen</u>	EUR
	-96.954,27
	(Vorjahr -197.290,76)

Zusammensetzung:

	2016	2015
	EUR	EUR
sonstige Beratung	-51.136,34	-140.575,78
Spesen des Geldverkehrs	-20.064,25	-25.876,65
Prüfungsaufwand	-18.600,00	-18.600,00
öffentliche Abgaben	-1.922,78	-5.551,15
diverse	-5.230,90	-6.687,18
	<u>-96.954,27</u>	<u>-197.290,76</u>

18. Zwischensumme Aufwendungen	EUR -30.348.031,51 (Vorjahr -22.127.032,56)
---------------------------------------	--

19. Laufendes Ergebnis	EUR -6.361.500,89 (Vorjahr 4.621.144,26)
-------------------------------	---

20. <u>Veränderung Rückstellung Zinsdifferenzen</u>	EUR 2.100.000,00 (Vorjahr 2.900.000,00)
--	--

Die Rückstellung, welche aufgrund der überwiegenden Fremdfinanzierung der aktiv ausgegebenen Darlehen als Vorsorge für den Saldo aus künftigen Zinszahlungen gebildet wurde, wurde im Jahr 2016 in Höhe von 2.100.000 EUR aufgelöst.

21. Veränderung Stammvermögen	EUR -4.261.500,89 (Vorjahr 7.521.144,26)
--------------------------------------	---

Electronic copy

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 11.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers, Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem ZuVorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftsspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuerklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuerklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.